



Vereinssatzung

Moin Kinners e.V.
ENTWURF Stand: 23.10.2025

Präambel

Dieser Verein wird gegründet, um der vielfältigen Einzigartigkeit unserer Kinder Rechnung zu tragen und sie in ihrer individuellen Persönlichkeitsentfaltung zu begleiten und zu unterstützen. Er setzt sich ein für freidenkende, selbständige, selbstbestimmte und selbstverantwortliche Menschen, die in einer lebendigen Gemeinschaft erleben wollen, dass ihre Entscheidungen etwas bewirken. Er steht für respektvollen Umgang mit unseren Mitgeschöpfen und unserer Umwelt. Er ist offen für alle toleranten Menschen, die etwas bewegen wollen.

§1

- (1) Der Verein führt den Namen Moin Kinners e.V.
- (2) Sitz des Vereins: Kronsforder Hauptstraße 43, 23560 Lübeck
- (3) Der Verein ist nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

§2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der ganzheitlich orientierten inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen. Er soll dazu beitragen eine kinder-, generationen- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

Das Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt im Speziellen durch:

- Die Schaffung und Einrichtung von Innen- und Außenräumen, die vielseitiges, individuelles, naturnahes, nachhaltiges, inklusives, analoges und digitales Lernen möglich machen und Raum für Kontakt und Begegnung von Lernenden schafft.
- Die Förderung und Durchführung der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Ausbildung und Fortbildung von Pädagogen/ Pädagoginnen.
- Schulbildung für Kinder und Jugendliche von der Grundschule bis zur 10. Klasse.

- Die Einbindung einer Früh- und Nachmittagsbetreuung, die das ganzheitliche Schulkonzept aufgreift und ein Ort für Kreativität, Austausch und Freu(n)de ist.
- Bildungsarbeit für Ehrenamtler:innen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, durch erzielte Überschüsse bei kulturellen Veranstaltungen, durch Einnahmen aus dem Schulbetrieb sowie auf sonstige geeignete Weise (Kredite, Bürgschaften, Stiftungs- und Fördergelder etc.) und durch Kooperationen mit anderen Institutionen (z.B. Gemeinden, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, Stiftungen usw.) aufgebracht werden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe und zumindest zwei Jahresbeiträgen nicht entrichtet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann

innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird der Ausschluss wirksam.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung muss die Ehrenmitgliedschaft bestätigen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich, jeweils einmal pro Schulhalbjahr, von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

In der Ladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, sofern nicht die Gegenstände §7 Abs. 2 betroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- c) Wahl und Bestellung des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
- f) Bestellung einer staatlich anerkannten Rechnungsprüfung sowie Wahl und Bestellung einer vereinsinternen Kassenprüfer:in
- g) Beschlüsse über die Höhe der Mindestbeiträge,
- h) Beschluss über die Änderung des Geschäftsjahres,
- i) Planung von Finanzen unterstützenden Maßnahmen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Zweckes fordern.

(4) Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Wenn die Zahl nicht erreicht wird, kann die Mitgliederversammlung vertagt werden. Zum Fortsetzungstermin ist entsprechend Abs. 1 zu laden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl von Stimmberchtigten erreicht werden muss.

(6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Vereinsauflösung, sowie Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Abberufung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Mitglieder besonders hinzuweisen.

Ein Entscheidungsfindungsprozess läuft in der Regel in fünf Schritten ab:

1. Das Thema, über das es zu entscheiden gilt, wird umfassend dargestellt.
2. Jeder Beteiligte erhält die Gelegenheit, sich zu dem Thema zu äußern.
3. Die sich daraus ergebende Entscheidung wird zusammenfassend klar dargestellt.
4. Jeder Beteiligte stimmt der Entscheidung zu bzw. trägt begründete Einwände dagegen vor.
5. Eine Entscheidung gilt als getroffen und wird dokumentiert oder über eine Entscheidung finden weitere Gespräche statt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8

(1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens zwei und höchstens vier Personen bestehen und einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter haben.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen, sofern kein Mitglied dieser Form der Wahl widerspricht. Scheiden Vorstandsmitglieder während der regulären Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung

zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von §8 (1) im Rahmen einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Wahlperiode.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Eine Einladung soll in schriftlicher Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgen. Die Tagesordnung soll angegeben werden. Ein Zusammentritt des Vorstandes ist auch form- und fristlos zulässig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung in dieser Form widerspricht. Hierbei ist der Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln und jedes Vorstandsmitglied hat seine Stimme in Textform abzugeben beziehungsweise sich ausdrücklich der Stimme zu enthalten. Der Vorstand soll Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig fassen. In folgenden Angelegenheiten sind nur einstimmige Beschlüsse gültig:

- bei Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren,
- bei Vergabe oder Aufnahme von Darlehen

(5) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder berufen. §7 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene, pauschale Vergütung gemäß den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften (sog., „Ehrenamtspauschale“) gezahlt wird.

(9) Der Vorstand ist bevollmächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Finanzamt) verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand muss aber bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon in Kenntnis setzen.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person als Kassenprüfer. Diese darf nicht Vorstandsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(4) Der Kassenprüfer nimmt die Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereines durch Jahresbeiträge. Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§11

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben.

§ 12

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung in eine Kinder-Hospizeinrichtung. Das Vermögen soll in der Form Verwendung finden, dass Projekte verwirklicht werden, die den dort betreuten Kindern unmittelbar zugutekommen.

§ 14

Sämtliche Funktionen in dieser Satzung gelten sowohl in der männlichen, weiblichen oder der diversen Form.

§15

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.2025 in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 08.11.2025

Unterschriften Vorstand